

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 1/12 S

L 4 KR 176/12 B ER (Bayerisches LSG)
S 44 KR 121/12 ER (SG München)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

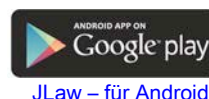
Der Antrag der Antragstellerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 21. Juni 2012 - L 4 KR 176/12 B ER -
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialge-
richts vom 21. Juni 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Antragstellerin hat mit einem per Telefax übermittelten Schreiben ihres Bevollmächtigten vom 30.6.2012, beim BSG eingegangen am 2.7.2012, "sofortige Beschwerde" gegen den Beschluss des Bayerischen LSG vom 21.6.2012 eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Mit dieser Entscheidung hatte das LSG die Beschwerde gegen die Ablehnung des Erlasses einer einstweiligen Anordnung zurückgewiesen, mit der die Krankenkasse verpflichtet werden sollte, die Antragstellerin mit einem weiteren Paar orthopädischer Straßenschuhe zu versorgen (*Beschluss des SG vom 7.5.2012*).
- 2 Der PKH-Antrag der Antragstellerin ist abzulehnen, weil die Rechtsverfolgung vor dem BSG keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO).
- 3 Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 S 4 GVG abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Darauf ist die Antragstellerin auch zutreffend in dem angegriffenen Beschluss hingewiesen worden. Im Übrigen ist die Beschwerde auch deshalb unzulässig, weil Rechtsmittel beim BSG wirksam nur von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden können (§ 73 Abs 4 SGG).
- 4 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

